Dr. MALTE IVO Dr. JENS-OLAF LENSCHOW, LL.M.(Columbia) Dr. JAN-THOMAS OSKIERSKI, LL.M.(Cambridge) Notare

Neuer Wall 41 - 20354 Hamburg

Tel: 040 / 36 98 99 - 0 Fax: 040 / 37 23 06

notariat@nw41.de

www.notariat-neuerwall41.de

Urkundenrollen-Nr. 2774/2021 Le

Bescheinigung gemäß § 54 GmbH-Gesetz

Betreff: Unternehmer Stiftung für Chancengerechtigkeit (USC) gGmbH

-eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HR B 167740-

SATZUNG

der

Unternehmer Stiftung für Chancengerechtigkeit (USC) gGmbH

Wir sind der Überzeugung, dass jeder Mensch eine faire Chance auf ein selbstbestimmtes Leben in Freiheit erhalten muss. Voraussetzung hierfür ist der gerechte und gesicherte Zugang zu Gesundheit, Bildung und Teilhabe in der Gesellschaft. Im Ergebnis steht eine diverse und in ihren demokratischen Grundfesten standhafte Gesellschaft, deren Individuen selbstbewusst sind. Wir empfinden es als unsere gesellschaftliche Pflicht, einen Beitrag zu leisten, Kindern und Jugendlichen ein physisch und psychisch gesundes Aufwachsen mit einem gerechten Zugang zu Bildung, Aufstieg, Selbstbestimmung und Teilhabe zu ermöglichen.

Wir sehen, dass es gute Ansätze und engagierte Akteure gibt, die Kinder und Jugendliche unterstützen und fähig machen, ihr Leben selbstbestimmt zu gestalten. Wir sehen auch, dass diese zu oft nicht bekannt sind oder nur im kleinen Rahmen aktiv sind. Und wir glauben, dass Unternehmer hier eine wichtige Rolle spielen können, gute Lösungen in die Breite zu tragen. Darin sehen wir unsere Verantwortung für gesellschaftlichen Zusammenhalt.

Zum einen nutzen wir den Wohlstand und die Investitionskraft unserer Wirtschaft, um substanzielle Mittel zur Finanzierung wirkungsvoller Lösungen und von Akteuren für mehr Chancengerechtigkeit bereitzustellen. So tragen wir dazu bei, dass innovative Ansätze ausprobiert und bewährte gestärkt werden.

Darüber hinaus wollen wir diese Lösungen skalieren – und dabei als Mittler zwischen Akteuren des dritten Sektors, der Wirtschaft, Wissenschaft und der Politik agieren. Unsere unternehmerische Erfahrung und weitreichenden Netzwerke stellen wir dafür zur Verfügung, damit Partner wachstumsfähig, leistungsstark und vernetzt arbeiten können. Wir sehen unsere Rolle dabei als Verstärker der besten Ideen, bewiesener Wirkung und schlagkräftigsten Kooperationen. Wir bündeln Expertise aus Theorie und Praxis, stiften zur wirkungsorientierten Zusammenarbeit an und helfen, strukturelle Lösungen aufzubauen. Wir arbeiten nach Möglichkeit präventiv, evaluieren unsere Arbeit und teilen das, was wir dabei lernen. So tragen wir dazu bei, dass Chancengerechtigkeit nicht in Insellösungen adressiert wird, sondern durch das planvolle Zusammenarbeiten von öffentlichen und privaten Kräften regelmäßig und flächendeckend gestärkt wird.

§ 1 Firma, Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Unternehmer Stiftung für Chancengerechtigkeit (USC) gGmbH

- (2) Sie ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (3) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hamburg.

Eine Verlegung des Gesellschaftssitzes bedarf eines zustimmenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung.

§ 2 Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung
 - a) der Jugendhilfe,
 - b) der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
 - c) der Wissenschaft und Forschung,
 - d) der Hilfe für Opfer von Straftaten

sowie

- e) mildtätiger Zwecke
- jeweils auch im Ausland.

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- (2) Der Gegenstand der Gesellschaft wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Projekte der Kinder- und Jugendarbeit einschließlich von Angeboten in Kindergärten, Schulen, Jugendzentren und ähnlichen Einrichtungen mit dem Ziel, das eigene Potential zu entfalten, Talente und Begabungen zu erkennen und zu fördern;

- b) Projekte, die Kindern und Jugendlichen die Fähigkeit vermitteln, bestehende Nachteile auszugleichen und so einen Beitrag zur Chancengerechtigkeit zu leisten, Schulabschlüsse und den Übergang in Ausbildung und Beruf zu unterstützen. Zudem wird die gesellschaftliche Teilhabe von Kindern und Jugendlichen durch Projekte der Demokratieund Diversitätspädagogik gestärkt. Dies geschieht insbesondere durch Workshops, Seminare und pädagogische Angebote für die schulische und außerschulische Bildung, auch zu Themen im Bereich der präventiven Gesundheitsvorsorge, Diskussions- und Themenveranstaltungen und die Entwicklung und Publikation von Materialien und Medien im Bildungsbereich;
- c) Forschungsprojekte wie z.B. wissenschaftliche Studien oder Gutachten, die sich mit den Auswirkungen gesamtgesellschaftlicher Phänomene und Entwicklungen auf Kinder und Jugendliche und ihre Familien befassen, unabhängig von der konkreten wissenschaftlichen Fachrichtung und alle einschlägigen Altersgruppen von der frühen Kindheit bis zum Eintritt in das Berufsleben betreffend,
- d) Hilfsprojekte und Unterstützungsmaßnahmen, die aktiv die psychische und physische Gesundheit und Unversehrtheit von Kindern und Jugendlichen, die Opfer von Straftaten geworden sind, sicherstellen helfen,

sowie

- e) die Unterstützung von persönlich oder wirtschaftlich hilfsbedürftigen Personen im Sinne von § 53 AO wie beispielsweise Kindern und Jugendlichen in strukturschwachen Regionen und ihren Familien.
- (3) Die Gesellschaft muss nicht alle Zwecke gleichzeitig und in gleichem Umfang verfolgen. Die Geschäftsführung entscheidet im Rahmen ihrer durch die Gesellschafter übertragenen Verantwortung darüber, welche der Zwecke unter Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gesellschaft jeweils vorrangig verfolgt werden. Die Gesellschaft darf ihre Projekte durch geeignete wissenschaftliche Maßnahmen evaluieren und durch Öffentlichkeitsarbeit flankierend begleiten.
- (4) Gegenstand der Gesellschaft ist auch die Beschaffung von Mitteln für andere steuerbegünstigte Körperschaften, juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie ausländische Körperschaften für die in Absatz (1) genannten Zwecke.

- (5) Bei der Förderung von in Absatz (2) aufgeführten Projekten anderer Einrichtungen darf die Gesellschaft ihre Mittel nur an andere steuerbegünstigte Körperschaften, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder ausländische Körperschaften für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke weitergeben.
- (6) Die Gesellschaft ist selbstlos t\u00e4tig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile zurück.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (9) Die Weiterleitung der Mittel an eine ausländische Körperschaft erfolgt nur nach vorheriger Prüfung der aktuellen gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben, der Unterzeichnung einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Empfänger der Fördermittel, in der dieser erklärt, die Mittel wie vorgegeben gemeinnützigkeitsrechtskonform zu verwenden (Verwendungsvereinbarung) und sofern sich der Empfänger verpflichtet, jährlich, spätestens vier Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres, einen detaillierten Rechenschaftsbericht über die Verwendung der von der Gesellschaft erhaltenen Mittel vorzulegen. Ergibt sich aus diesem Rechenschaftsbericht nicht, dass mit diesen Mitteln ausschließlich die satzungsmäßigen Zwecke der Gesellschaft verfolgt werden oder kommt der Empfänger der Mittel der Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichts nicht nach, wird die Weiterleitung der Gesellschaftsmittel unverzüglich eingestellt.
- (10) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Gesellschaft besteht nicht.

§ 3 Stammkapital, Stammeinlagen, Zuwendungen

- (1) Das Stammkapital beträgt EUR 33.525.000,00 (in Worten: Euro dreiunddreißig Millionen fünfhundertfünfundzwanzigtausend). Das Stammkapital ist Grundstockvermögen der Gesellschaft im Sinne von § 3 Abs. (5).
- (2) Es ist eingeteilt in 33.525.000 Geschäftsanteile mit den lfd. Nrn. 1 bis 33.525.000 mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1,00.

- (3) entfallen -
- (4) Sacheinlagen auf das Stammkapital sind ausgeschlossen.
- (5) Das der Erfüllung des Gesellschaftszwecks dienende wesentliche Vermögen der Gesellschaft (Grundstockvermögen) ist in seinem Bestand nominal unverändert zu erhalten.
- (6) Die Rücklagen der Gesellschaft k\u00f6nnen durch Zuwendungen erh\u00f6ht werden. Werden Spenden nicht ausdr\u00fccklich zum Verm\u00f6gen gewidmet, dienen sie ausschlie\u00dflich und unmittelbar zeitnah den in \u00a7 2 dieser Satzung genannten Zwecken.
- (7) Die Teilung und die Zusammenlegung von Geschäftsanteilen bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung und der Geschäftsführung.
 - Die Zusammenlegung von Geschäftsanteilen ist nur zulässig, wenn die Einlagen auf die Geschäftsanteile in voller Höhe geleistet sind, keine Nachschusspflicht besteht, die Geschäftsanteile die gleichen Rechte vermitteln und nicht unterschiedlich belastet bzw. vinkuliert sind.
- (8) Kommt es zu Veränderungen in der Person eines Gesellschafters oder dem Umfang seiner Beteiligung, an denen ein Notar nicht mitgewirkt hat, besteht eine Verpflichtung des betroffenen Gesellschafters, dies der Geschäftsführung mitzuteilen und hierüber qualifizierten Nachweis zu erbringen (z.B. durch Vorlage einer eröffneten notariellen letztwilligen Verfügung). Die Geschäftsführer sind berechtigt, bis zu deren Vorlage die Änderung der Gesellschafterliste zu verweigern.
- (9) Die Geschäftsführung ist ermächtigt, das Stammkapital der Gesellschaft innerhalb von 5 Jahren ab Eintragung des genehmigten Kapitals in das Handelsregister durch Ausgabe neuer Geschäftsanteile gegen Bareinlagen einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch höchstens um EUR 16.500.000,00 (in Worten: sechzehn Millionen fünfhunderttausend) zu erhöhen. Die Geschäftsführung ist berechtigt, das Bezugsrecht der Gesellschafter, die die Geschäftsanteile mit den Ifd. Nrn. 1 25.000 halten, teilweise oder vollständig auszuschließen.

§ 4 Dauer, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschaft nur einen Geschäftsführer, so ist dieser einzelvertretungsberechtigt. Bei mehreren Geschäftsführern sind je zwei von ihnen oder ein Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Die Gesellschafter können jedoch durch Beschluss Einzelvertretungsbefugnis verleihen.
- (2) Geschäftsführer können durch Gesellschafterbeschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (3) Die vorstehenden Absätze (1) und (2) gelten entsprechend für jeden Liquidator.
- (4) Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit den Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung vertreten.
- (5) Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit durch Beschluss die Vornahme bestimmter Rechtsgeschäfte oder bestimmter Arten von Rechtsgeschäften von der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung oder von der vorherigen Zustimmung des Kuratoriums abhängig machen, ohne dass die Vertretungsmacht der Geschäftsführer im Außenverhältnis beschränkt ist.
- (6) Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen oder eine bestehende Geschäftsordnung ändern. Die Geschäftsordnung kann insbesondere die Zuständigkeiten der Geschäftsführer festlegen sowie den Katalog von Geschäftsführungsmaßnahmen, die einem Zustimmungsvorbehalt unterliegen, festlegen.
- (7) Sofern die Vermögenssituation der Gesellschaft dies zulässt, können die Geschäftsführer neben der Erstattung ihrer nachgewiesenen angemessenen Auslagen eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten. Über die Höhe einer etwaigen Vergütung beschließt die Gesellschafterversammlung.

§ 6 Gesellschafterversammlung, Gesellschafterbeschlüsse

(1) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen. Die Beschlussfassung kann auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen schriftlich, per Telefon, Videokonferenz oder E-Mail erfolgen oder jeweils in Kombination dieser Verfahren, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen und kein Gesellschafter der Beschlussfassung in dieser Form widerspricht. Die gefassten Beschlüsse werden von den Geschäftsführern in Textform festgestellt (zu Beweiszwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung); das Feststellungsprotokoll ist allen Gesellschaftern innerhalb einer Woche mindestens per E-Mail zu übersenden. Die Gesellschafter haben hierzu ihre Kontaktdaten der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen und über etwaige Änderungen unverzüglich zu informieren.

- (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer einberufen. Jeder Geschäftsführer ist einzeln einberufungsberechtigt. Zur Gesellschafterversammlung sind alle Gesellschafter unter Beachtung einer Frist von einer Woche und unter Beifügung der Beschlussvorlagen einzuladen. Die Einladung sowie die Beschlussvorlagen sind per E-Mail, Telefax oder mittels eingeschriebenem Brief an die Gesellschafter zu bewirken. Die Gesellschafter haben zu diesem Zwecke ihre entsprechenden Kontaktdaten bei der Gesellschaft zu hinterlegen und über etwaige Änderungen unverzüglich zu informieren.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ter ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens 75% der Gesellschafter anwesend oder vertreten sind. Anderenfalls ist unter Beachtung von Absatz (2) unverzüglich innerhalb einer Frist von einer Woche eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anwesenheit der Gesellschafter beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wurde.
- (4) Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt, sofern sich die Gesellschafter nicht einvernehmlich auf einen anderen Ort einigen.
- (5) Sämtliche Minderheitenrechte nach § 50 GmbHG, insbesondere das Recht, die Einberufung einer Gesellschafterversammlung zu verlangen, steht den Gesellschaftern unabhängig von der Höhe ihrer Beteiligungsquote zu.
- (6) Jeder Gesellschafter kann seine Rechte in der Gesellschafterversammlung grundsätzlich nur persönlich wahrnehmen. Er kann sich jedoch in der Versammlung durch einen anderen Gesellschafter oder durch eine Person, die hinsichtlich der ihr zur Kenntnis kommenden Angelegenheiten einer beruflichen Schweigepflicht unterliegt, mit einer schriftlichen Vollmacht, die bei der Gesellschafterversammlung im Original vorliegen muss, vertreten lassen. Jeder Gesellschafter, der nicht natürliche Person ist, kann sich darüber hinaus auch durch seine gesetzlichen oder organschaftlichen Vertreter sowie durch ein Or-

gan oder einen Angestellten seines gesetzlichen oder organschaftlichen Vertreters vertreten lassen. Jeder Gesellschafter hat das Recht, sich durch einen Rechtsanwalt oder Steuerberater in der Gesellschafterversammlung begleiten zu lassen.

- (7) Beschlüsse bedürfen, soweit durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag keine größere Mehrheit vorgeschrieben ist oder in diesem Gesellschaftsvertrag keine weiteren Zustimmungsvorbehalte vorgesehen sind, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Mehrheit von 75% der insgesamt vorhandenen Stimmen ist erforderlich für:
 - a) die Auflösung der Gesellschaft;
 - b) die Einziehung von Geschäftsanteilen;
 - c) Kapitalmaßnahmen, insbesondere Kapitalerhöhungen;
 - d) Satzungsänderungen; Beschlüsse über Satzungsänderungen dürfen ferner nur gefasst werden, wenn vorab vom Finanzamt bestätigt wurde, dass die geplanten Änderungen die Gemeinnützigkeit der Gesellschaft nicht beeinträchtigen. Dies gilt nicht, wenn die geplante Satzungsänderung offensichtlich keine Relevanz für den Gemeinnützigkeitsstatus der Gesellschaft hat oder das Finanzamt die Bestätigung der fehlenden Beeinträchtigung der Gemeinnützigkeit ablehnt, weil die geplante Änderung keine gemeinnützigkeitsrechtlich relevanten Regelungen der Satzung wie sie insbesondere durch die Anlage 1 zu § 60 AO vorgegeben sind betrifft.
- (8) Jeder Gesellschafter hat eine Stimme (Abstimmung nach Köpfen).
- (9) Die Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann nur innerhalb eines Monats nach Zugang des Feststellungsprotokolls im Wege der Nichtigkeits- bzw. Anfechtungsklage gegen die Gesellschaft geltend gemacht werden.

§ 7 Kuratorium

- (1) Die Gesellschaft kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der Gesellschafterversammlung ein Kuratorium ins Leben rufen. Das Kuratorium besteht aus mindestens drei Personen.
- (2) Die Kuratoriumsmitglieder k\u00f6nnen Gesellschafter oder Gesellschafter-Vertreter oder Dritte sein. Sie werden von der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit gew\u00e4hlt.

- (4) Kuratoriumsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer nachgewiesenen angemessenen Auslagen.
- (5) Das Kuratorium unterstützt die Geschäftsführung beratend im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung, um die Gesellschaftszwecke so wirksam wie möglich zu erfüllen. Ferner wirbt das Kuratorium nach außen hin für die Unterstützung der Gesellschaft. Das Kuratorium beschließt zudem über die Grundsätze der Stiftungsstrategie.
- (6) Der Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Jedem Kuratoriumsmitglied kommt eine Stimme zu. Mehreren Kuratoriumsmitgliedern kommt gemeinsam nur eine Stimme zu, wenn sie von ein und demselben Gesellschafter entsandt wurden. Mehrere von einem Gesellschafter entsandte Kuratoriumsmitglieder haben die ihnen zustehende Stimme einheitlich abzugeben, bei einer uneinheitlichen Stimmabgabe wird die Stimme nicht mitgezählt, sondern eine Enthaltung angenommen. Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung durch Beschluss, der der einfachen Mehrheit der Stimmen bedarf. Gleiches gilt für Änderungen der Geschäftsordnung. Die Regelungen in § 6 Absätze (1) bis (4) dieser Satzung finden entsprechende Anwendung, wenn die Kuratoriumsordnung nichts anderes bestimmt. § 52 GmbHG und die dort genannten aktienrechtlichen Vorschriften finden auf den Kuratorium i.S.v. § 7 dieser Satzung keine Anwendung.

§ 8 Jahresabschluss, Gewinnverwendung

- (1) Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Frist nach Ablauf eines Geschäftsjahres aufzustellen, unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen einer gesetzlichen Prüfpflicht von einem Abschlussprüfer zu prüfen und danach unverzüglich den Gesellschaftern zur Feststellung vorzulegen.
 - Die Gesellschafter haben den Jahresabschluss innerhalb der gesetzlichen Frist festzustellen und unter Berücksichtigung der satzungsmäßigen Zwecke über die Ergebnisverwendung zu beschließen.
- (2) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten (§ 2 Absatz (7)).
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung

- Erträge aus der Vermögensverwaltung sowie sonstige zeitnah zu verwendende Mittel einer freien Rücklage zuzuführen;
- b) zeitnah zu verwendende Mittel einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen, soweit und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten Zwecke der Gesellschaft nachhaltig erfüllen zu können. Dies gilt insbesondere zur Finanzierung konkreter langfristiger Vorhaben.

§ 9 Verfügungen über Geschäftsanteile, Vinkulierung

Abtretungen und sonstige Verfügungen über Geschäftsanteile bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter. Verfügungen im Sinne dieses § 9 sind insbesondere Sicherungsübertragungen, Begründung von Treuhandverhältnissen, Verpfändungen, Belastungen, Nießbrauchsbestellungen, Einräumung von Unterbeteiligungen und ähnlichen Rechten sowie Übertragungen im Rahmen von Einbringungsvorgängen und Umwandlungsvorgängen nach dem Umwandlungsgesetz.

§ 10 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters mit dessen Zustimmung ist jederzeit zulässig, sofern die einzuziehenden Geschäftsanteile voll eingezahlt sind. Insbesondere ist die tranchenweise oder vollständige einvernehmliche Einziehung von Geschäftsanteilen zulässig, um dem betroffenen Gesellschafter die Möglichkeit der (teilweisen oder vollständigen) Beendigung seiner Beteiligung an der Gesellschaft gemäß einer gesondert von sämtlichen Gesellschaftern zu treffenden Gesellschaftervereinbarung zu ermöglichen.
- (2) Die Einziehung von voll eingezahlten Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn
 - a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst wie in diesen vollstreckt wird und die Zwangsvollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird;
 - b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt

- wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides statt zu versichern hat:
- c) ein sonstiger wichtiger Grund in der Person des betroffenen Gesellschafters vorliegt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Gesellschafter seinen Pflichten zur Einlagenerbringung auf die übernommenen Geschäftsanteile und/oder zur Übernahme weiterer Geschäftsanteile und Einlagenerbringung hierauf nicht oder nicht fristgerecht nachkommt, auch soweit sich diese Pflichten aus einer von sämtlichen Gesellschaftern geschlossenen Gesellschaftervereinbarung ergeben. Ein wichtiger Grund liegt ferner vor, wenn ein Gesellschafter andere wesentliche Pflichten verletzt, deren Verletzung in einer von allen Gesellschaftern geschlossenen Gesellschaftervereinbarung als Einziehungsgrund definiert ist.
- (3) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist die Einziehung gemäß Absatz (2) auch zulässig, wenn deren Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen; die Gesellschafterrechte können mehrere Mitberechtigte unabhängig davon nur einheitlich durch einen zu diesem Zweck der Gesellschaft unverzüglich nach Entstehen der Mitberechtigung zu benennenden Mitberechtigten ausüben.
- (4) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie wird mit Zugang der Erklärung bei dem betroffenen Gesellschafter wirksam unabhängig davon, ob die Einziehungsvergütung gemäß § 11 bereits gezahlt ist und bedarf eines Gesellschafterbeschlusses. Dem betroffenen Gesellschafter steht dabei kein Stimmrecht zu.
- (5) Im Rahmen der Einziehung eines Geschäftsanteils kann das Stammkapital herabgesetzt werden. Ebenso können durch Mehrheitsbeschluss neue Geschäftsanteile gebildet oder bestehende andere Geschäftsanteile aufgestockt werden. Neu gebildete Geschäftsanteile können der Gesellschaft als eigene Geschäftsanteile oder Gesellschaftern bzw. Dritten zugewiesen werden.
- (6) Soweit die Einziehung eines Geschäftsanteils zulässig ist oder nur deshalb nicht zulässig ist, weil der Geschäftsanteil nicht voll eingezahlt ist, können die Gesellschafter stattdessen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder an eine oder mehrere Personen, gegebenenfalls geteilt, abgetreten wird. Die Geschäftsführung der Gesellschaft wird hiermit bereits unwiderruflich bevollmächtigt, die zur Durchführung der beschlossenen Abtretung erforderlich werdenden Erklärungen im Namen des ausscheidenden Gesellschafters abzugeben.

§ 11 Einziehungsvergütung, Abtretungsvergütung

- (1) Sowohl im Fall der Einziehung gemäß § 10 Absätze (1) bis (5) als auch im Fall der Zwangsabtretung gemäß § 10 Absätz (6) erhält der betroffene Gesellschafter eine Vergütung entsprechend dem auf die betroffenen Geschäftsanteile geleisteten und nicht zurück gewährten oder durch Verluste geminderten Stammkapital.
- (2) Die Einziehungsvergütung/Abtretungsvergütung ist in vier (4) gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Der erste Teilbetrag ist sechs (6) Monate nach Erklärung der Einziehung/Abtretung durch die Geschäftsführung der Gesellschaft zahlbar. Die folgenden Teilbeträge sind jeweils ein (1) Jahr nach Fälligkeit des vorausgehenden Teilbetrages zur Zahlung fällig. Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, Zahlungen vor Fälligkeit zu leisten, ohne dass eine Vorfälligkeitsentschädigung zu zahlen ist. Der jeweils offen stehende Teil der Einziehungsvergütung ist mit Zwölf-Monats-Euribor p. a., mindestens aber 0,0 % p. a., zu verzinsen. Der betroffene Gesellschafter scheidet mit der Beschlussfassung über die Einziehung bzw. Zwangsabtretung aus der Gesellschaft aus, auch wenn die Einziehungsvergütung/Abtretungsvergütung noch nicht vollständig gezahlt wurde.
- (3) Soweit und solange Zahlungen gegen § 30 Abs. 1 GmbHG verstoßen würden, gelten Zahlungen auf den Hauptbetrag als zum vereinbarten Satz verzinslich gestundet. Zinszahlungen gelten als unverzinslich gestundet.
- (4) Der ausscheidende Gesellschafter ist nicht berechtigt, von der Gesellschaft Sicherheits-leistungen für die jeweils ausstehenden Zahlungen einschließlich Zinsen zu verlangen.
- (5) Sollten sich Regelungen zur Bemessung oder Zahlung der Vergütungen als rechtlich unwirksam erweisen, so bleibt das Ausscheiden eines Gesellschafters bzw. die Einziehung/Abtretung eines Geschäftsanteils hiervon unberührt; die Vergütung erfolgt sodann in der rechtlich gebotenen Art und Weise bzw. im rechtlich gebotenen Umfang, in beiden Fällen jedoch mit dem jeweils niedrigsten zulässigen Wert.

§ 12 Auflösung

(1) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen

- Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung sowie der Jugendhilfe.
- Über die Auflösung der Gesellschaft und den Anfall des Vermögens nach Ziffer 1 beschließt die Gesellschafterversammlung nach Maßgabe dieser Satzung mit einer Mehrheit von 75% der vorhandenen Stimmen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Kündigung, Ausscheiden

- (1) Die ordentliche Kündigung der Gesellschaft ist ausgeschlossen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (2) Im Fall der wirksamen Kündigung scheidet der kündigende Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, die unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt wird.
- (3) Im Fall des Ausscheidens eines Gesellschafters aufgrund von Kündigung steht dem Gesellschafter – wie in allen anderen Fällen des Ausscheidens – lediglich die Rückzahlung des von ihm eingezahlten und nicht zurück gewährten oder durch Verluste geminderten Stammkapitals zu. § 11 Abs. (2) bis (5) gelten entsprechend.

§ 14 Bekanntmachungen

Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 15 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus diesem Vertrage ist der Satzungssitz der Gesellschaft, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 16 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Gesellschafter diejenige wirksame Be-stimmung vereinbaren, welche den Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken werden die Gesellschafter diejenige Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

§ 17 Kosten und Abgaben

Die im Zusammenhang mit der Gründung anfallenden Kosten (Notarkosten, Kosten der Bekanntmachung, Kosten der Anmeldung und Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister, Kosten der Gründungsberatung) und Abgaben trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von EUR 2.500,00; etwa darüber hinausgehende Gründungskosten tragen die Gründungsgesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligungen.

Hiermit bescheinige ich, der Hamburgische Notar Dr. Jens-Olaf Lenschow, dass es sich bei dem vorstehenden Gesellschaftsvertrag um dessen vollständigen Wortlaut handelt, und dass die zuletzt geänderte Bestimmung des Gesellschaftsvertrages mit dem entsprechenden Beschluss über diese Änderung vom 22.12.2021 (meine UR-Nr. 2765/2021) und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Hamburg, den 23.12.2021

Notar